

Gültig ab: 01.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Depotvertrag	2
2. Transaktionen (Kauf/Verkauf)	2
3. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen	4
4. Mitteilungen zum Depot/(Online-)Depotauszüge	5
5. Verlustübertrag/Verlustbescheinigung	5
6. Verpfändungen/Mündelgeldanlagen/Betreuungen	5
7. Spar-/Entnahmeplan	5
8. Ausschüttungen	5
9. Vorabpauschale	5
10. Fondsliquidation/Fondsverschmelzung	6

Die nachfolgenden Bedingungen für das Managed Depot bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden (m/w/d), die ein oder mehrere Managed Depots führen.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE sowie weiteren mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, gelten vorrangig diese Bedingungen.

1. Depotvertrag

1.1 Depotvertrag

Ein Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depotöffnung durch die FNZ Bank zustande. Der Kunde eröffnet das Managed Depot zum Zweck der Anlage.

1.2 Besonderheiten des Managed Depots

Ferner ist Voraussetzung für die Eröffnung eines Managed Depots die gleichzeitige Beauftragung und Bevollmächtigung eines Vermögensverwalters zur Zusammensetzung und der Verwaltung der Muster-Fondsportfolios im Rahmen einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung. Ein Wechsel des Vermögensverwalters auf Kundenwunsch ist in der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung nicht möglich. Des Weiteren ist eine Änderung/Umschreibung von einem Kunden auf eine andere Person im Managed Depot nicht möglich. Im Managed Depot kann ausschließlich ein Fondsportfolio verwahrt werden. Eine Depotöffnung ist ausschließlich unter Angabe des Fondsportfolionamens gemäß Depotöffnungsantrag möglich. Eine weitere Einzelfondsanlage bzw. Fondsportfolianoanlage ist im Managed Depot nicht möglich. Die Struktur des Fondsportfolios entspricht zum Kaufzeitpunkt der Soll-Struktur des entsprechenden Muster-Fonds-portfolios, das vom Vermögensverwalter vorgegeben und verwaltet wird.

1.3 Fondsanteile im Fondsportfolio

Bei der FNZ Bank können im Fondsportfolio eines Managed Depots nur Fondsanteile von Fonds und/oder Exchange Traded Funds (nachfolgend „ETF“ oder auch „Fonds“ genannt) verwahrt werden, welche im Fondsspektrum der FNZ Bank unter www.fnz.de enthalten sind. Die Fondsanteile im Fondsportfolio sind inländische und/oder ausländische Fondsanteile von Fonds, welche in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Weitere Ausführungen können im jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot bei der FNZ Bank enthalten sein.

Der FNZ Bank bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Fondsanteilen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Market-Timing/Late-Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften für ein Fondsportfolio abzulehnen.

2. Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Vor der Ausführung von Transaktionen ist die FNZ Bank berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen.

Kauf- und Verkaufsaufträge können nur als Betragsorders in Euro erteilt werden, Stückerorders sind nicht möglich.

Die FNZ Bank nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf für das Fondsportfolio nur entgegen, sofern keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen. Die FNZ Bank hat das Recht, bei Aufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf. einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen. Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Sofern der Kunde eine externe Bankverbindung angibt (z. B. für Verkäufe oder Käufe), muss diese grundsätzlich bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) (die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren.

2.1 Kaufaufträge

Kaufaufträge können gegenüber der FNZ Bank entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank oder mittels Lastschrifteinzug zugunsten der FNZ Bank zulasten der angegebenen externen Bankverbindung oder, sofern der Kunde ein Konto flex bei der FNZ Bank führt, mittels Einzug vom Konto flex erteilt werden. Die Aufträge können nur online im Online-Banking und/oder schriftlich ggf. gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leis-

tungsverzeichnis erteilt werden. Es können nicht Fondsanteile an einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds gekauft werden. Der Kauf von Fondsanteilen im Fondsportfolio erfolgt durch die FNZ Bank gemäß der im Muster-Fondsportfolio vorgegebenen Gewichtung (= Soll-Struktur).

2.1.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Anlagebetrag entspricht der Betragsorder abzgl. der jeweiligen Anlagevergütung bzw. abzgl. Transaktionsentgelte für ETFs. Der Anlagebetrag bei einem Fondsportfolio mit Fonds (ausgenommen ETFs) wird nach dem Abzug der Anlagevergütung zum Anteilwert (NAV) zu dem Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnen (Ausführungszeitpunkt), angelegt. Der Anlagebetrag bei einem Fondsportfolio mit ETFs wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) nach Abzug der Transaktionsentgelte für ETFs zu dem Tag, zu welchem der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt), angelegt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilwert/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der FNZ Bank.

In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Für den Ausführungszeitpunkt des Kaufauftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Kaufauftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank zählt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige auf dem Treuhandkonto der FNZ Bank (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten bzw. der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Kaufauftrag des Kunden bei der FNZ Bank eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag.

Bei Kaufaufträgen per Lastschrifteinzug hat die FNZ Bank das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei der FNZ Bank kommen.

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschrifteinzug, bei denen keine externe Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist bzw. kein Konto flex vorhanden ist bzw. kein Guthaben/dispositiver Saldo auf dem Konto flex vorhanden ist, oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Mindestanlagebetrag unterschritten wird, den Kaufauftrag nicht durchzuführen.

2.1.2 Notwendige Angaben

Kaufaufträge zugunsten eines Fondsportfolios in einem Managed Depot müssen unter Angabe des Namens des Kunden sowie der gewünschten Fondsportfoliobezeichnung und der Depotpositionsnummer oder unter Angabe des Namens des Kunden und der Depotnummer und des Betrages mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen.

Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank zugunsten eines Fondsportfolios in einem Managed Depot müssen unter Angabe entweder der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und der gewünschten Fondsportfoliobezeichnung sowie unter Angabe des Namens des Kunden im Verwendungszweck erfolgen. Maßgeblich für die Verbuchung (auch für Folgezahlungen) sind die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fondsportfolios und der Name des Kunden.

2.1.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise macht, kann der Auftrag von der FNZ Bank nicht ausgeführt werden. Als Eingangstag für die Verbuchung der Einzahlung gilt dann der Bankarbeitstag der FNZ Bank, an dem die vollständigen Angaben eingehen.

2.1.4 Sonderregelungen für Käufe bei Fondsportfolios mit für Käufe gesperrten Fonds

Ist in der vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) eines Fondsportfolios ein Fonds enthalten, der von der Verwaltungsgesellschaft für Käufe der Fondsanteile gesperrt ist (z. B. wegen Änderungen von Abwicklungsmodalitäten wie Cut-off-Zeit/Währungsänderung etc.), wird der Kaufauftrag ggf. nicht ausgeführt bzw. wird der Kaufauftrag gemäß der Soll-Gewichtung mit den nicht gesperrten Fonds im jeweiligen Fondsportfolio durchgeführt.

2.1.5 Umrechnung der Einzahlungsbeträge in Fondsanteile innerhalb des Fondsportfolios

Einzahlungsbeträge werden entsprechend der Gewichtung des Muster-Fondsportfolios (= Soll-Struktur) in Fondsanteile bzw. in entsprechende Bruchteile bis zu sechs Stellen hinter dem Komma der im Muster-Fondsportfolio enthaltenen Fonds umgerechnet und durch die FNZ Bank per automatisiertem Verfahren verbucht. Sofern ein hoher Anteilwert/Marktpreis für einen Fonds im Fondsportfolio zu einem

Kauf kleiner 0,000001 Fondsanteile führt, hat die FNZ Bank das Recht, für diesen Fonds keine Fondsanteile zu kaufen. Der Einzahlungsbetrag teilt sich in diesen Fällen dann auf die verbleibenden im Fondsportfolio vorhandenen Fonds und deren jeweilige Gewichtung auf.

2.1.6 Eigentum/Bedingter Lieferungsanspruch

Die erworbenen Fondsanteile im Fondsportfolio sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebener Anteilbruchteile steht dem Kunden ein aufschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Fondsanteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der FNZ Bank durch Gutschrift auf das Managed Depot erfüllt.

2.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Fondsanteile an einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds können nicht veräußert werden. Die Aufträge können nur online im Online-Banking und/oder schriftlich gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgegeben werden.

Sofern der Kunde ein Konto flex bei der FNZ Bank führt, werden grundsätzlich sämtliche Erlöse aus den Fondsverkäufen dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat eine gegenteilige schriftliche Weisung, welche entgeltpflichtig gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ist, erteilt. Des Weiteren kann der Kunde diese Weisung online entgeltfrei erteilen.

2.2.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Verkauf der Fondsanteile aus dem Fondsportfolio erfolgt gemäß der aktuell vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) im jeweiligen Fondsportfolio des Managed Depots, indem die FNZ Bank anteilig Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke veräußert.

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision für die jeweiligen Investmentfondsanteile im Fondsportfolio ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Beim Verkauf mittels Betragsorders von Fondsportfolios mit ETFs wird der Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) zzgl. der Transaktionsentgelte für ETFs herangezogen. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) zzgl. Transaktionsentgelte für die jeweiligen ETF-Fondsanteile im Fondsportfolio ist der Tag, zu welchem der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt).

Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilwert liegen somit nicht im Einflussbereich der FNZ Bank. In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein.

Für den Ausführungszeitpunkt des Verkaufsauftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Verkaufsauftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

Die Abrechnung der Fondsanteile bei Verkaufsaufträgen erfolgt gemäß den im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag des Kundenauftrags bei der FNZ Bank zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Kunden bei der FNZ Bank eingeht, sofern kein anderer Orderweg vereinbart ist (z. B. online im Online-Banking). Sofern der Eingangstag des Kundenauftrags kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag.

2.2.2 Notwendige Angaben

Verkaufsaufträge zulasten eines Managed Depots müssen unter Angabe des Namens des Kunden sowie des Fondsportfolios und der Depotpositionsnummer des betreffenden Fondsportfolios und des Betrages mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxeaufträgen) erfolgen. Bei Verkaufsaufträgen, bei denen die Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine andere als die bei der FNZ Bank angegebene externe Bankverbindung bzw. bei Bestehen eines Konto flex nicht auf dieses erfolgen soll, ist die Angabe der entsprechenden Bankverbindung erforderlich.

2.2.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise angibt, kann der Auftrag nicht ausgeführt werden. Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine externe Bankverbindung angegeben ist, hat die FNZ Bank das Recht, den Verkaufserlös auf ein ggf. bestehendes Konto flex gutzuschreiben. Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, wird der Auftrag zurückgewiesen.

2.2.4 Sonderregelungen für Verkäufe bei Fondsportfolios mit für Verkäufe gesperrten Fonds

Ist in der vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) eines Fondsportfolios ein Fonds enthalten, der von der fondsauflegenden/-verwaltenden Verwaltungsgesellschaft für Verkäufe der Fondsanteile gesperrt ist (z. B. wegen

Änderungen von Abwicklungsmodalitäten wie Cut-off-Zeit/Währungsänderung etc.), wird der Verkaufsauftrag gemäß der Ist-Gewichtung mit den nicht gesperrten Fonds im jeweiligen Fondsportfolio durchgeführt.

2.3 Limitaufträge

Die Erteilung von Limitaufträgen ist nicht möglich.

2.4 Festsetzung des Preisermittlungstags

In den Verkaufsprospekten der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags enthalten sein. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward Pricing des jeweiligen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds in den Verkaufsprospekten von der FNZ Bank Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds ab, haben die Regelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

2.5 Fondsumschichtungen

Fondsumschichtungen im Managed Depot kann der Kunde nicht beauftragen/vornehmen.

2.6 Valutenregelungen

Verkäufe können im Managed Depot des Kunden erst gebucht werden, wenn die entsprechenden vorher gekauften Fondsanteile valutarisch dem Depotbestand der FNZ Bank zugebucht wurden. Diese Zubuchung fällt zeitlich nicht unbedingt mit der Buchung im Managed Depot des Kunden zusammen, sondern ist von der Valutenregelung des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio abhängig.

2.7 Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten

Die Verbuchung der Transaktion (Kauf, Verkauf) kann erst erfolgen, wenn neben dem Anteilwert auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

2.8 Prüfung von Aufträgen

Sofern bei der FNZ Bank ein schriftlicher Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. Aufträge per Telefax), kann die FNZ Bank jederzeit die Vorlage des schriftlichen Originalauftrags verlangen.

Bei einer Verfügung ist die FNZ Bank nicht dafür verantwortlich und prüft auch nicht, dass die angegebene externe Bankverbindung auch auf den Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

Die FNZ Bank behält sich zudem das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die im Auftrag angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bei der FNZ Bank zuletzt angegebene externe Bankverbindung eines Depotinhabers bzw. bei Bestehen eines Konto flex auf dieses vorzunehmen.

2.9 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung Euro

Ein- und Auszahlungen des Kunden an die FNZ Bank und von der FNZ Bank an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Kauf bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisengeldkurs bzw. Devisenbriefkurs gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen.

2.10 Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

2.11 Einlieferung/Auslieferung/Interner Übertrag

Einlieferungen von einer anderen depotführenden Stelle auf das Managed Depot sind nicht möglich.

Die Auslieferung von Fondsanteilen bzw. des Fondsportfolios auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle kann nur in ganzen Fondsanteilen erfolgen. Bruchstücke werden verkauft und der Verkaufserlös wird dem Konto flex – sofern vorhanden – bei der FNZ Bank gutgeschrieben bzw. auf die vom Kunden angegebene externe Bankverbindung des Kunden überwiesen, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Ist keine externe Bankverbindung im Übertragungsauftrag angegeben und kein Konto flex vorhanden, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, den Verkaufserlös auf die ihr zuletzt angegebene externe Bankverbindung des Kunden zu überweisen. Der Kunde kann die Fondsanteile bzw. das Fondsportfolio grundsätzlich auch auf ein anderes Depot bei der FNZ Bank übertragen (interner Übertrag). Sofern der Übertrag in ein Managed Depot erfolgen soll, muss das aufnehmende Fondsportfolio mit dem abgebenden Fondsportfolio identisch sein (gleiche Anlagestrategie).

2.12 Fondsportfoliowechsel

Der Kunde kann gemäß den mit dem Vermögensverwalter separat vereinbarten vertraglichen Regelungen und nur innerhalb der vom Vermögensverwalter verwalteten Muster-Fondsportfolios wechseln. Der Wechsel eines Fondsportfolios ist jederzeit möglich – ausgenommen ist jedoch der Zeitraum von sieben Bankarbeitstagen vor der Abrechnung des Vermögensverwaltungsentgelts. Der Abrechnungszeitpunkt ist unter Punkt „Abrechnungsmodalitäten für das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt“ des jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung in einem Managed Depot geregelt. Der Auftrag zum Fondsportfoliowechsel hat schriftlich bzw. online – falls vereinbart – zu erfolgen.

Im Falle eines Fondsportfoliowechsels ist, der Fondsportfolioname, in das der Kunde wechseln möchte, erforderlich.

Durch einen Fondsportfoliowechsel im Managed Depot können steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen.

3. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

3.1 Ausführung des Kommissionsgeschäfts

Die FNZ Bank führt Aufträge des Kunden über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen, welche im Fondsportfolio enthalten sind, im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die FNZ Bank für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs – mit Verwaltungsgesellschaften (ausgenommen ETFs) ein Kauf-/Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von der FNZ Bank für Rechnung des Kunden mit dem Market-Maker (derzeit die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main – nachfolgend „Société Générale S.A.“ genannt) außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgewickelt. Die FNZ Bank fasst börsentäglich die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis zur Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds bei der FNZ Bank vorliegen, zusammen (Blockorder). Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der FNZ Bank erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen werden. Im Anschluss daran übermittelt die FNZ Bank über ihren Zwischenkommissionär, der Société Générale S.A., jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag, den diese als Market-Maker außerbörslich selbst erfüllt.

Die FNZ Bank nimmt im Managed Depot keine Weisungen des Kunden bezüglich des Orderwegs entgegen. Weitere bzw. zusätzliche Orderwege als die oben beschriebenen werden bei der FNZ Bank im Managed Depot nicht angeboten. Die FNZ Bank weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsdurchführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der FNZ Bank. Die FNZ Bank ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt die FNZ Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

3.2 Haftung der FNZ Bank bei Kommissionsgeschäften

Die FNZ Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die FNZ Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

3.3 Hinweise zur Durchführung des Finanzkommissionsgeschäfts

Der Kunde wird darüber informiert, dass die FNZ Bank vor der Durchführung des Finanzkommissionsgeschäfts keine Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen mehr vom Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einholt, da die Einholung dieser Informationen nicht mehr erforderlich ist, weil die FNZ Bank in ihrer Funktion als Vermögensverwalter diese Informationen im Rahmen der erfolgten Geeignetheitsprüfung bereits eingeholt hat und die Geeignetheit/Angemessenheit der Finanzinstrumente und/oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden bereits beurteilt worden ist.

3.4 Ausschluss der Anlageberatung

Die FNZ Bank hat den Kunden darauf hingewiesen, dass die FNZ Bank im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung keine Anlageberatung erbringt.

Soweit die FNZ Bank dem Kunden z. B. Charts, Analysen und Marktcommentare zur Verfügung stellt, stellen diese keine persönliche Anlageberatung dar. Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen einholen bzw. Aufklärung und/oder Beratung in Anspruch nehmen. Die

FNZ Bank haftet nicht für eine ggf. erfolgte Anlagevermittlung bzw. Anlageberatung eines Vermittlers des Kunden.

3.5 Konditionen für Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Es gelten für den Kauf und den Verkauf von Fondsanteilen aus dem jeweiligen Fondsportfolio die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen.

3.6 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die FNZ Bank dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Fondsanteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Fondsanteilen verschafft. Diese Fondsanteile verwahrt die FNZ Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

3.7 Anschaffung im Ausland

3.7.1 Anschaffungsvereinbarung

Die FNZ Bank schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Fondsanteilen im Ausland ausführt, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Fondsanteilen ausführt, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

3.7.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die FNZ Bank kann die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking Luxembourg S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.7.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die FNZ Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Fondsanteile befinden (Lagerland).

3.7.4 Deckungsbestand

Die FNZ Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die FNZ Bank verwahrten Fondsanteile derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der FNZ Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

3.7.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, ist die FNZ Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

3.8 Kumulierung von Kundenaufträgen

Kauf-/Verkaufsaufträge können pro Fonds/ETF zu einer kumulierten Fondsorter zusammengefasst, im Falle von Fonds gegeneinander genettet werden (Netting), und von der FNZ Bank an die Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär und/oder Market-Maker weitergeleitet werden. Die FNZ Bank weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. Die FNZ Bank wird Kundenaufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist.

3.9 Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge

Sofern besondere Umstände eintreten, die es der FNZ Bank als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufsaufträge von Fondsanteilen für das jeweilige Fondsportfolio auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds im Fondsportfolio keine weiteren Fondsanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Fondsanteile durch die Verwaltungsgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, ist die Löschung der Aufträge möglich. Nach Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die FNZ Bank wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

3.10 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB, PRIIPs-Basisinformationsblätter) und aktuelle Verkaufsprospekte sowie aktuelle Halbjahres-/Jahresberichte bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fallenden Fonds zu den einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds jederzeit über das Online-Banking abzurufen. Darüber hinaus

steht dem Kunden zusätzlich unter www.fnz.de ein Factsheet zum jeweiligen Muster-Fondsportfolio zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung.

3.11 Haftung

3.11.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Inland haftet die FNZ Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die FNZ Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

3.11.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer, haftet die FNZ Bank für deren Verschulden.

3.12 Sonstiges

3.12.1 Auskunftersuchen

Ausländische Fondsanteile, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde der FNZ Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der FNZ Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die FNZ Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

3.12.2 Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte

Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte für Forderungen zugunsten eines ausländischen Zwischenverwahrers, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen des Zwischenverwahrers an den Kunden beruhen, wird die FNZ Bank nicht zu Lasten von Fondsanteilen des Kunden bestellen oder vereinbaren, es sei denn, diese sind von dem anzuwendenden Recht eines Drittstaats vorgeschrieben, in dem die Fondsanteile für den Kunden gehalten werden. Die FNZ Bank wird seine Kunden unverzüglich unterrichten, wenn es zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichtet ist, die Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte nach Satz 1 begründen.

4. Mitteilungen zum Depot/(Online-)Depotauszüge

Die FNZ Bank stellt dem Kunden, sofern Depotumsätze vorhanden sind, unverzüglich einen (Online-)Depotauszug für sein Depot im Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung.

5. Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Fondsanteilen ggf. entstehenden Verluste werden durch die FNZ Bank im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird, vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden, in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss der FNZ Bank spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahres auf null gestellt.

6. Verpfändungen/Mündelgeldanlagen/Betreuungen

Eine Verpfändung des Managed Depots ist im Hinblick auf die speziellen, durch die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung bedingten Erfordernisse nur mittels eines von der FNZ Bank vorgegebenen Formulars möglich. Es kann nur das gesamte Fondsportfolio im Managed Depot verpfändet werden. Teilverpfändungen sind nicht möglich.

Mündelgeldanlagen/Betreuungen sind in diesem Managed Depot nicht möglich.

7. Spar-/Entnahmeplan

7.1 Sparplan

Der Kunde kann im Depoteröffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Sparplan einrichten, sodass regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge gekauft werden und diese Beträge von einem vorhandenen Konto flex bei der FNZ Bank oder von einer vom Kunden anzugebenden externen Bankverbindung eingezogen werden (Sparplan). Wenn der Kunde mit der FNZ Bank einen Sparplan vereinbart hat, kauft die FNZ Bank die erforderliche Anzahl der im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen nach der aktuell im Managed Depot vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) auftragsgemäß bis zum schriftlichen Widerruf. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kauftermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Kauftermin zu berücksichtigen.

Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Sparplans/Kaufs ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

7.2 Entnahmeplan

Der Kunde kann im Depoteröffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Entnahmeplan einrichten, sodass bei entsprechendem Depotbestand regelmäßig vom Kunden festgelegte Beträge auf ein vorhandenes Konto flex bei der FNZ Bank oder auf eine vom Kunden angegebene externe Bankverbindung überwiesen werden (Entnahmeplan). Wenn der Kunde mit der FNZ Bank einen Entnahmeplan vereinbart hat, veräußert die FNZ Bank die erforderliche Anzahl der im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen nach der aktuell im Managed Depot vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) auftragsgemäß bis zum schriftlichen Widerruf. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermine zu berücksichtigen. Wenn der Depotbestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan nicht unmittelbar gelöscht, sondern beim nächstfälligen Termin erneut ausgeführt, sofern wieder ausreichend Depotbestand vorhanden ist. Kann der Entnahmeplan jedoch zum zweiten Mal mangels Depotbestand nicht ausgeführt werden, wird er von der FNZ Bank gelöscht. Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

8. Ausschüttungen

Soweit die im Fondsportfolio enthaltenen Fonds Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungen in Form von Wiederanlagen automatisch, frühestens am Zahlbarkeitstag oder ansonsten zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten sowie der Geldbetrag vorliegen, oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag bearbeitet und danach wiederangelegt. Der auszuschüttende Betrag bei Investmentfondsanteilen wird dann, ggf. abzgl. der jeweiligen Anlagevergütung bzw. zum Anteilwert (NAV) wiederangelegt. Bei ETFs erfolgt die Anlage zum Marktpreis (Kaufkurs abzgl. Transaktionsentgelte für ETFs). Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilwert/Marktpreis ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär bzw. der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in den ausschüttenden Fonds des Fondsportfolios erfolgen in der jeweiligen Währung des Fonds.

Der Kunde kann der Wiederanlage der Ausschüttung möglichst schriftlich – mindestens in Textform – widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen. Ein Widerspruch bezüglich der Wiederanlage für einen einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ist nicht möglich, der Widerspruch bezieht sich auf das Fondsportfolio. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag müssen mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der FNZ Bank eingegangen sein, andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wiederangelegt.

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in Euro werden dann gemäß dem Auftrag des Kunden ausgeführt. Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung und dem dabei verwendeten Brief- bzw. Geldkurs sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten/Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Sollte das Fondsportfolio zum Zeitpunkt der Wiederanlage keinen Bestand mehr aufweisen, so erfolgt die Auszahlung des Ausschüttungsbetrages auf die der FNZ Bank vorliegende externe angegebene Bankverbindung des Kunden. Liegt der FNZ Bank keine gültige externe Bankverbindung vor, wird der Depotinhaber durch die FNZ Bank schriftlich informiert, dass eine Zahlung vorliegt und aufgefordert, der FNZ Bank eine schriftliche Weisung mit einer gültigen externen Bankverbindung zu geben, auf welche der Ausschüttungsbetrag überwiesen werden soll.

9. Vorabpauschale

Die Vorabpauschale, eine für steuerliche Zwecke kalenderjahresbezogene Mindestverzinsung, ist für den Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben steuerpflichtig. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Hinweise auf ggf. anfallende Steuern“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

10. Fondsliquidation/Fondsverschmelzung

10.1 Fondsliquidation

Bei einer Fondsliquidation durch die Verwaltungsgesellschaft eines im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, der im Managed Depot verwahrt wird, kann der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter, unabhängig von dem Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit einen anderen Fonds in das Muster-Fondsportfolio aufnehmen. Da ausschließlich der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter Anpassungen in den Muster-Fondsportfolios vornehmen kann, erhält der Kunde auch keine Benachrichtigung über die Fondsliquidation und das Angebot der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft.

Grundsätzlich hat die FNZ Bank das Recht, bei Kenntnis über eine Fondsliquidation, den zu liquidierenden Fonds vor dem Liquidationszeitpunkt zu sperren. Somit sind dann keine Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios mehr möglich.

Kommt es vor der Fondsliquidation bzw. vor Laufzeitende bei einem im Fondsportfolio enthaltenen Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu liquidierende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Kommt es nach der Fondsliquidation bzw. nach Laufzeitende bei einem im Fondsportfolio enthaltenen Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Bei Fondsliquidationen werden die Fondsportfolios über den Liquidationsstichtag hinaus bis zur vollständigen Liquidation für Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios gesperrt.

Liegt der FNZ Bank kein rechtzeitiger Auftrag des Vermögensverwalters zur Fondsportfolioanpassung im Vorfeld einer Fondsliquidation vor, wird der Erlös aus der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem in Euro geführten Fonds in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt. EUR Namens-Anteile P o.N. ISIN LU0128494191) in dem bestehenden Fondsportfolio des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe der Zahlung zu wählen.

10.2 Fondsverschmelzung

Bei einer Fondsverschmelzung durch die Verwaltungsgesellschaft eines im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, der im Managed Depot verwahrt wird, kann der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter, unabhängig von dem Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit einen anderen Fonds in das Muster-Fondsportfolio aufnehmen. Da ausschließlich der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter Anpassungen in den Muster-Fondsportfolios vornehmen kann, erhält der Kunde auch keine Benachrichtigung über die Fondsverschmelzung und das Angebot der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft. Grundsätzlich hat die FNZ Bank das Recht, bei Kenntnis über eine Fondsverschmelzung, den zu übertragenden Fonds vor dem Übertragungszeitpunkt zu sperren. Somit sind dann keine Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios mehr möglich.

Bei Fondsverschmelzungen wird der zu übertragende Fonds über den Übertragungsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile für Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios gesperrt.

Kommt es vor dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds im Fondsportfolio durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu übertragende Fonds im Fondsportfolio zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen – an den Kunden auf das Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung der Ausschüttung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe der Zahlung zu wählen.

Kommt es nach dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds im Fondsportfolio durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge in den zu übernehmenden Fonds ausgeführt.

Bei einer Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Umtauschverhältnis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen zu übernehmenden Fonds.

10.3 Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

Der FNZ Bank müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. von der jeweiligen Lagerstelle vorliegen, um eine entsprechende Buchung im jeweiligen Managed Depot vornehmen zu können.

10.4 Verzögerte bzw. fehlende Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

Sofern die FNZ Bank erst nach der Fondsliquidation oder nach der Fondsverschmelzung davon Kenntnis erlangt, steht sie für daraus evtl. entstehende Verzögerungen bzw. für Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird dem Kunden auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen.